



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Radelübbe • Bakendorfer Weg 7 • 19230 Radelübbe

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
z. Hd. Herrn Martin Steinbinder
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
20. April 2020
Posteingangsstelle

L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5
---	----	--------	--------	--------	--------	--------

51-1 24.04.2020 30
512

Forstamt Radelübbe

Bearbeitet von: Herrn Martin Koch

Telefon: 03 88 50 / 621 - 16
Fax: 03 99 4 / 235 - 427
E-Mail: martin.koch@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.345-1-2020 WKA
Parum-Dümmer
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Radelübbe, 15. April 2020

Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) am Standort Parum-Dümmer – Stellungnahme des Forstamtes Radelübbe

Ihr Schreiben vom 16.03.2020, AZ StALUWM-51d-4647-5712.0.1.6.2V-76036

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Antrag nehme ich für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o.g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festgestellt worden, dass für die Standorte der WEA keine Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V notwendig sind. Die Zuwegung erfolgt nicht über Waldflächen.

Der erforderliche Abstand baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 LWaldG M-V von 30 m wird nicht unterschritten. Der Waldabstand wird entsprechend geltenden Bauordnungsrechtes vom Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird bemessen (vgl. 6.41 HE LbauO M-V). Nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 ist für die Sicherstellung des Waldbrandschutzes zudem auch für die übrigen Anlagen folgendes sicherzustellen:

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

1. In allen WKA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind **automatische Löschanlagen** in den Kanzeln und in den Turmfüßen der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

2. Alle WKA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind mit **Brandmeldern** auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

Die geplanten Standorte sämtlicher Anlagen befinden sich weiter als 50 m von Waldflächen entfernt. O.g. zusätzliche Brandschutzvorrichtungen sind somit entbehrlich.

Die geringfügige Beeinflussung des Waldbrandfrüherkennungssystemes FireWatch ist, laut Gutachten der IQ Wireless GmbH in Abstimmung mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern AöR, als tolerabel zu betrachten und erfordert keine Kompensationsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter